



Öffentliche Bekanntmachung

Bestimmung der Inzidenzeinstufung für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird für den Landkreis Erlangen-Höchstadt festgestellt, dass der Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen am 25. März 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Damit gelten für den Landkreis Erlangen-Höchstadt die Regelungen der 12. BayIfSMV, für welche ein Inzidenzwert von über 100 maßgeblich ist, ab dem zweiten Tag nach Eintritt dieser Voraussetzung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (§ 3 Nr. 3 12. BayIfSMV), also ab dem 27. März 2021.

Erlangen, 25.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Anordnung der Testung der Beschäftigten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen) sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin zu testen.
2. Ausnahmen von der vorgenannten Verpflichtung können auf Antrag erteilt werden, soweit die im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 25.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, im Internet (www.erlangen-hoechstadt.de) und der Presse als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung wird ab dem 27.03.2021 wirksam.

Sobald die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, wird das Unterschreiten dieses Wertes amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung; Bestimmung der Inzidenzeinstufung für den Landkreis Erlangen-Höchstadt	35
Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Anordnung der Testung der Beschäftigten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV für den Landkreis Erlangen-Höchstadt	35

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91522 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung kann innerhalb der Geschäftszeiten des Gesundheitsamtes in der Geschäftsstelle im 2. OG, Zimmer 2.02 eingesehen werden, § 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Erlangen, 25.03.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat